

BHB Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses

und

Rechenschaftsberichtes

2020

der

Stadt Meißen

Ansichtsexemplar - endgültige Fassung -

**BHB TREUHAND GMBH**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

Stadt Meißen

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes 2020

Seite 1

**Inhaltsverzeichnis**

1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	4
2.1 Lage der Stadt	4
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Oberbürgermeisters	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss	7
4.1.3 Rechenschaftsbericht	7
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	8
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO	9
6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers	10
7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	11
8. Anlagen	12

**BHB TREUHAND GMBH**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

Stadt Meißen

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes 2020

---

Seite 2

**Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020
- Anlage 2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020
- Anlage 3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020
- Anlage 4 Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020
- Anlage 5 Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

## **1. Prüfungsauftrag**

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Beschluss des Stadtrats der Stadt Meißen vom 28. September 2022 wurde uns der Auftrag erteilt, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht der

### **Stadt Meißen**

– nachfolgend auch „Kommune“ oder „Stadt“ genannt –

für das Haushaltsjahr 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Inventars als Grundlage für den Jahresabschluss und des Rechenschaftsberichts gemäß § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung (SächsKomHVO), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) sowie nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften.

Die Stadt Meißen macht für das Haushaltsjahr 2020 von der Erleichterungsvorschrift des § 88 Abs. 5 SächsGemO insoweit Gebrauch, dass auf die Aufstellung eines Anhangs einschließlich Anlagen verzichtet wird. Der Rechenschaftsbericht wurde in verkürzter Form aufgestellt. Des Weiteren wurde im Jahresabschluss 2020 entsprechend der Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 25. Mai 2022 keine Forderungsbewertung (Einzel- und Pauschalwertberichtigung) vorgenommen.

Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO, § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer vorgelegen haben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) sowie der Rechenschaftsbericht (Anlage 4) beigefügt sind.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Der Prüfungsbericht wurde unter Anwendung des IDW Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) erstellt. Des Weiteren wurde der IDW Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO beachtet.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sind nachfolgend dargestellt.

## **2. Grundsätzliche Feststellungen**

### **2.1 Lage der Stadt**

#### **2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Oberbürgermeisters**

##### Lage der Stadt und Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung

Die Stadt Meißen hat zum Stichtag 28.231 Einwohner und eine Gesamtfläche von 30,90km<sup>2</sup>.

Die Bilanzsumme und damit auch das Vermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 11.675.098,09 Euro auf 317.384.004,32 Euro erhöht. Diese Steigerung resultiert insbesondere aus der Erhöhung des Anlagevermögens um 4.135.237,92 Euro und der liquiden Mittel um 10.284.045,26 Euro. Zurückgegangen sind vornehmlich die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen. Von den geplanten und in 2019 begonnenen Investitionen konnten 28 % in 2020 fertiggestellt werden.

Auf der Passivseite der Bilanz entfallen 53 % auf die Kapitalposition (167.161.049,17 Euro) und 30 % auf die Sonderposten (96.225.786,06 Euro). Die Verbindlichkeiten i.H.v. 45.793.086,70 Euro resultieren maßgeblich aus den sonstigen Verbindlichkeiten i.H.v. 26.257.989,75 Euro und dort insbesondere aus noch nicht verwendeten Fördermitteln. Zweitgrößte Position sind die Kreditverbindlichkeiten mit 14.171.218,09 Euro.

Die Ergebnisrechnung schließt im ordentlichen Ergebnis mit 2.276.160,86 Euro und im Sonderergebnis mit 4.096.947,81 Euro ab. Sowohl das ordentliche Ergebnis als auch das Sonderergebnis liegen damit deutlich über dem jeweiligen Planansatz. Das gegenüber dem Planansatz bessere ordentliche Ergebnis ist maßgeblich auf geringere Transferaufwendungen zurückzuführen. Das höhere Sonderergebnis ist insbesondere auf Corona-Hilfen (1.556.818,07 Euro), Zuschüsse des Landes zur Beseitigung von Hochwasserschäden (1.684.965,18 Euro) und Erträge aus der nachträglichen Auflösung von Verbindlichkeiten aus Fördermitteln für Vorjahre (1.972.512,04 Euro) zurückzuführen.

Die Finanzrechnung zeigt einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. 6.120.913,18 Euro, der deutlich über dem Niveau des Planansatzes liegt.

Da Baumaßnahmen nicht wie geplant realisiert werden konnten, kam es in der Folge zu geringeren Auszahlungen und in Bezug auf die zugehörigen Fördermittel zu geringeren Einzahlungen. Im Ergebnis stellt sich der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit deutlich besser dar, als der fortgeschriebene Planansatz.

Insgesamt hat sich der Bestand an liquiden Mitteln im Haushaltsjahr 2020 um 10.284.045,26 Euro erhöht.

##### Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

In 2021 sind im ersten Halbjahr keine gravierenden Fehlentwicklungen zu verzeichnen.

Aufgrund des hohen Liquiditätsbestandes werden für die Zukunft keine finanziellen Risiken gesehen. Jedoch birgt die Reform der Grundsteuer finanzielle Risiken. Des Weiteren ist die Entwicklung der Kreisumlage schwer abzuschätzen.

Chancen werden in der Erschließung neuer Wohngebiete und Sanierung von Wohnungen gesehen. Damit sollen neue Einwohner für die Stadt gewonnen werden. Dadurch könnten auch die Schlüsselzuweisungen und die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer eine positive Entwicklung nehmen.

Die Darstellungen im Rechenschaftsbericht der Stadt führten zu dem Ergebnis, dass die Lage der Stadt einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken zur künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet sind. Die Beurteilung ist inhaltlich zutreffend.

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Stadt Meißen für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben dieser Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Stadt, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten - insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr - waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir haben die Prüfung im Dezember 2022 in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Meißen durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten erfolgten im Januar 2023 in unseren Geschäftsräumen in Dresden. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Stadt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Stadtverwaltung Meißen aufgestellte und von uns geprüfte Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie der von der Stadtverwaltung Meißen aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

Die erbetenen Auskünfte sind uns erteilt worden. Als Auskunftspersonen standen uns im Wesentlichen zur Verfügung:

- Frau Herzig (Leitung Finanzverwaltungsamt) sowie
- Herr Schubert (Stellvertretender Leiter Finanzverwaltungsamt).

Wir haben unsere Prüfung nach § 104 SächsGemO i.V.m. § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

# BHB TREUHAND GMBH

## WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stadt Meißen

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes 2020

Seite 6

Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Stadt im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stadt und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf den Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gesamtwirtschaftliche, politische und weitere Umfeldrisiken sowie die daraus resultierenden Risiken für die Stadt sind aus dem Vorjahresabschluss und aus Gesprächen mit den uns benannten Auskunftspersonen bekannt.

Unter Berücksichtigung der bei der Prüfung festgestellten Risikobereiche ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Anlagevermögen,
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Ausgehend von der Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trugen und es ermöglichten, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Saldenbestätigungen als Bestandsnachweise für öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt.

Die Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten wurden durch Kontoauszüge belegt.

Der Oberbürgermeister der Stadt Meißen hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen sowie sonstige die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt beeinflussende Sachverhalte berücksichtigt sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und die erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind. Der Oberbürgermeister hat hierin ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht die Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und die zu erwartende positive Entwicklung und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Wir stellen nach § 11 SächsKomPrüfVO fest, dass der Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ertragsrechnung, Finanzrechnung – vollständig ist und den Formvorschriften entspricht. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sind vorschriftsmäßig erledigt worden. Insbesondere wird festgestellt, dass

- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und
- die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie die einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Stadt verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software der Firma Saskia Informations-Systeme GmbH. Gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomPrüfVO stellen wir fest, dass eine Zulassung nach § 87 Abs. 2 SächsGemO vorliegt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Die Bücher, Schriften, Belege und sonstigen Nachweise sind nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt, die Belege ordnungsgemäß nachgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist gegeben. Die aus den Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss sowie dem erläuternden Rechenschaftsbericht.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des § 88 SächsGemO i.V.m. §§ 47 ff. SächsKomHVO erstellt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller gemeinderechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen unter Beachtung der vorgenommenen Erleichterungen. Die Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die in der SächsKomHVO normierten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften grundsätzlich eingehalten. Wir verweisen auf die vorgenommenen Erleichterungen in Form der nicht vorgenommenen Forderungsbewertung. Die Vermögensrechnung ist nach § 51 SächsKomHVO in Kontoform, die Ergebnisrechnung nach § 48 SächsKomHVO in Staffelform und die Finanzrechnung nach § 49 SächsKomHVO in Staffelform aufgestellt und ausreichend tief gegliedert. Auf die Aufstellung eines Anhangs einschließlich der zugehörigen Anlagen unterblieb mit Verweis auf § 88 Abs. 5 SächsGemO.

#### **4.1.3 Rechenschaftsbericht**

Bei dem als Anlage 4 beigefügten Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 handelt es sich um eine verkürzte Form. Er steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Rechenschaftsbericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt. Die vorgenommenen Angaben nach § 53 SächsKomHVO sind zutreffend.



## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Kapitalposition sind grundsätzlich in einem Anhang darzustellen. Wie bereits unter Punkt 1. Prüfungsauftrag erläutert, wurde auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet und keine Forderungsbewertung (Einzel- und Pauschalwertberichtigung) vorgenommen.

### **4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen**

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben wir nicht festgestellt.

### **4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Wir haben bei unserer Prüfung keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen auswirken und von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unserer Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht und bei der sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.

### **4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 88 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

## **5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO**

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Abs. 1 SächsGemO und des Rechenschaftsberichts erstreckt sich darauf, ob:

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Des Weiteren haben wir die folgenden Prüfungshandlungen nach § 106 Abs. 1 SächsGemO vorgenommen:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Stadt zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadt und
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt.

Die nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO vorzunehmende, laufende Prüfung der Kassenvorgänge erfolgte innerhalb der Prüfung nach § 104 SächsGemO.

In Bezug auf die unvermutete Kassenprüfung verweisen wir auf den bereits vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes Meißen vom 13. Juli 2021, welcher dem Oberbürgermeister bereits zur Kenntnis gegeben wurde.

Die getroffenen wesentlichen Prüfungsfeststellungen werden nachfolgend wiedergegeben. Weitere Feststellungen wurden bereits während der Prüfung bereinigt oder in der Schlussbesprechung abschließend erörtert.

### Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt

Entsprechend den uns vorliegenden Unterlagen wurden die Vorräte zum Bilanzstichtag in Form einer körperlichen Inventur grundsätzlich aufgenommen.

Auskunftsgemäß erfolgten die letzten körperlichen Inventuren von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in 2020.

### Einhaltung des Grundsatzes der Vorherigkeit

Nach § 76 Abs. 2 SächsGemO ist die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen. Die Vorlage der Haushaltssatzung 2020 bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte erst am 30. April 2020. Folglich konnte der Grundsatz der Vorherigkeit nicht eingehalten werden.

### Jahresabschluss 2020

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 erfolgte nicht fristgemäß innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres.

## **6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers**

### **Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung - und den verkürzten Rechenschaftsbericht der Stadt Meißen für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Meißen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dresden, den 10. Januar 2023

BHB Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer  
Wirtschaftsprüfer

**BHB TREUHAND GMBH**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

Stadt Meißen

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes 2020

Seite 11

## **7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts**

Den vorstehenden Bericht einschließlich der nachfolgenden Anlagen 1 - 5 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 und 730 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

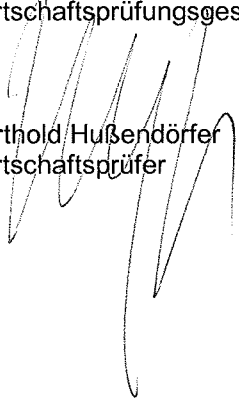
Eine Verwendung des in Tz. 6 wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Wiedergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der von uns mit Datum vom 10. Januar 2023 erteilte uneingeschränkte Prüfungsvermerk ist in Tz. 6 wiedergegeben. Der unterzeichnete Prüfungsvermerk befindet sich im Anschluss an den Rechenschaftsbericht als Anlage 5.

Dresden, den 10. Januar 2023

BHB Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold/Hußendörfer  
Wirtschaftsprüfer



## **8. Anlagen**

Haushaltsjahr: 2020

<b>Aktiva</b>	<b>Haushaltsjahr 00 - 12 / 20 EUR</b>	<b>Vorjahr 00 - 12 / 19 EUR</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>270.667.124,82</b>	<b>266.531.886,90</b>
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	158.901,92	158.168,94
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00
c) Sachanlagevermögen	198.752.573,28	193.561.824,76
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	6.755.726,55	6.601.335,02
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	76.607.582,97	70.777.186,83
cc) Infrastrukturvermögen	96.500.682,57	98.203.258,00
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	40.961,18	40.961,18
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	59.135,61	60.256,13
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	3.607.326,47	3.209.061,01
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	3.146.033,88	2.746.754,21
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.035.124,05	11.923.012,38
d) Finanzanlagevermögen	71.755.649,62	72.811.893,20
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	56.565.593,75	54.435.562,54
bb) Beteiligungen	3.518.188,09	3.509.991,37
cc) Sondervermögen	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	11.671.867,78	11.858.532,28
ee) Wertpapiere	0,00	3.007.807,01
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>46.620.807,93</b>	<b>38.819.917,44</b>
a) Vorräte	2.802.527,42	2.820.070,32
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	20.578.195,16	23.139.208,76
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	230.980,70	135.578,97
d) Liquide Mittel	23.009.104,65	12.725.059,39
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>96.071,57</b>	<b>357.101,89</b>
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	96.071,57	357.101,89
<b>4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
<b>Summe Aktiva</b>	<b>317.384.004,32</b>	<b>305.708.906,23</b>

Haushaltsjahr: 2020

<b>Passiva</b>	<b>Haushaltsjahr 00 - 12 / 20 EUR</b>	<b>Vorjahr 00 - 12 / 19 EUR</b>
<b>1. Kapitalposition</b>	<b>167.161.049,17</b>	<b>160.770.488,14</b>
a) Basiskapital	133.469.567,54	133.452.115,18
	133.469.567,54	133.452.115,18
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	44.332.768,92	44.332.768,92
b) Rücklagen	33.691.481,63	27.318.372,96
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	18.383.092,10	16.106.931,24
	18.383.092,10	16.106.931,24
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	15.308.389,53	11.211.441,72
	15.308.389,53	11.211.441,72
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO	0,00	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	0,00	0,00
aa) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
<b>2. Sonderposten</b>	<b>96.225.786,06</b>	<b>88.601.053,24</b>
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	94.680.555,51	87.615.408,63
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	242.587,87	260.982,14
c) Sonderposten für den Gebührenausgleich	1.274.474,68	696.494,47
d) Sonstige Sonderposten	28.168,00	28.168,00
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>8.020.926,05</b>	<b>7.322.774,01</b>
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes	0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00

Haushaltsjahr: 2020

<b>Passiva</b>	<b>Haushaltsjahr 00 - 12 / 20 EUR</b>	<b>Vorjahr 00 - 12 / 19 EUR</b>
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	2.164,67	33.000,00
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	593.625,93	367.846,07
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	760.571,10	510.407,03
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	493.600,00	207.000,00
j) Sonstige Rückstellungen	6.170.964,35	6.204.520,91
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>45.793.086,70</b>	<b>48.713.577,46</b>
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	14.171.218,09	13.130.203,39
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	434,35	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.118.332,13	3.684.654,62
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.245.112,38	1.147.072,36
f) Sonstige Verbindlichkeiten	26.257.989,75	30.751.647,09
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>183.156,34</b>	<b>301.013,38</b>
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	183.156,34	301.013,38
<b>Summe Passiva</b>	<b>317.384.004,32</b>	<b>305.708.906,23</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>317.384.004,32</b>	<b>305.708.906,23</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>317.384.004,32</b>	<b>305.708.906,23</b>
<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



### Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO Haushaltsjahr 2020

	EUR					Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4. / Spalte 3)
	Ertrags- und Aufwandsarten					
	Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 19	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres 01 - 12 / 20	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V.01-12, UA, B/20	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 20	5	
1						
	Steuern und ähnliche Abgaben	20.046.466,74	20.900.300,00	20.900.300,00	22.026.964,85	1.126.664,85
	darunter: Grundsteuer A, B, C und D	2.569.489,31	2.551.000,00	2.551.000,00	2.568.236,88	17.236,88
	Gewerbesteuer	7.950.739,12	8.500.000,00	8.500.000,00	10.022.505,62	1.522.505,62
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.005.966,43	7.762.200,00	7.762.200,00	6.684.508,53	-1.077.691,47
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.425.487,72	1.982.100,00	1.982.100,00	2.660.629,31	678.529,31
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	26.106.193,20	32.083.600,00	32.943.081,63	29.948.716,94	-2.994.364,69
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	14.767.809,00	16.308.200,00	16.308.200,00	16.915.859,68	607.659,68
	sonstige allgemeine Zuweisungen	328.722,42	330.000,00	330.000,00	328.565,68	-1.434,32
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	3.140.084,43	3.095.100,00	3.095.100,00	3.318.393,32	223.293,32
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.965.091,23	6.060.100,00	6.061.100,00	6.271.016,46	209.916,46
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.594.275,27	1.573.000,00	1.573.500,00	1.445.594,70	-127.905,30
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.013.330,90	668.400,00	698.929,94	866.377,93	167.447,99
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	1.345.689,38	1.100.000,00	1.100.000,00	1.263.084,56	163.084,56
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	3.773,27	2.000,00	2.000,00	579,20	-1.420,80
9	+ sonstige ordentliche Erträge	2.970.815,52	1.703.700,00	1.723.009,42	4.018.593,59	2.295.584,17
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	<b>59.065.635,51</b>	<b>64.091.100,00</b>	<b>65.001.920,99</b>	<b>65.840.928,23</b>	<b>839.007,24</b>
11	Personalaufwendungen	15.277.721,57	17.214.600,00	17.204.600,00	16.300.308,92	-904.291,08
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.215.743,01	10.460.400,00	11.903.531,33	9.452.868,46	-2.450.662,87
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	7.288.089,60	6.808.200,00	6.808.200,00	9.376.031,91	2.567.831,91
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	195.065,92	290.000,00	291.740,00	140.872,63	-150.867,37
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	23.208.432,51	30.010.100,00	30.366.572,49	25.331.196,41	-5.035.376,08
	darunter: Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	2.262.440,33	2.821.760,00	2.929.555,22	2.963.489,04	33.933,82
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	<b>56.445.492,94</b>	<b>67.605.060,00</b>	<b>69.504.199,04</b>	<b>63.564.767,37</b>	<b>-5.939.431,67</b>
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 / Nummer 18)	<b>2.620.142,57</b>	<b>-3.513.960,00</b>	<b>-4.502.278,05</b>	<b>2.276.160,86</b>	<b>6.778.438,91</b>
20	außerordentliche Erträge	1.945.220,08	1.108.100,00	1.109.267,60	5.753.820,49	4.644.552,89
21	außerordentliche Aufwendungen	1.456.335,54	1.611.200,00	1.602.269,96	1.656.872,68	54.602,72
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 / Nummer 21)	<b>488.884,54</b>	<b>-503.100,00</b>	<b>-493.002,36</b>	<b>4.096.947,81</b>	<b>4.589.950,17</b>
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + 22)	<b>3.109.027,11</b>	<b>-4.017.060,00</b>	<b>-4.995.280,41</b>	<b>6.373.108,67</b>	<b>11.368.389,08</b>
24	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO  
Haushaltsjahr 2020**

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz
		01 - 12 / 19	01 - 12 / 20	V,01-12,ÜA,B/20	01 - 12 / 20	(Spalte 4 ./. Spalte 3)
		EUR				
25	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>28</b>	<b>= verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummer 23 + 26 + 27) ./. (Nummer 24 + 25)]</b>	<b>3.109.027,11</b>	<b>-4.017.060,00</b>	<b>-4.995.280,41</b>	<b>6.373.108,67</b>	<b>11.368.389,08</b>

## nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	2.276.160,86
1	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
2	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	4.096.947,81
2	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
3	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
5	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00
6	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00

1 ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

## Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO Haushaltsjahr 2020

	Ein- und Auszahlungsarten	EUR					Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4./Spalte 3)
		Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 19	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres 01 - 12 / 20	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12, UA B/20	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 20	5	
		1	2	3	4	5	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	20.007.575,11	20.900.300,00	20.900.300,00	19.695.261,23	-1.205.038,77	
	darunter: Grundsteuern A, B, C und D	2.520.562,04	2.551.000,00	2.551.000,00	2.543.598,18	-7.401,82	
	Gewerbesteuer	7.987.795,36	8.500.000,00	8.500.000,00	7.919.342,73	-580.657,27	
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.008.475,09	7.762.200,00	7.762.200,00	6.588.472,62	-1.173.727,38	
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.389.463,69	1.982.100,00	1.982.100,00	2.558.901,36	576.801,36	
2	+ Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	23.714.179,45	28.988.500,00	30.007.070,03	28.814.682,45	-1.192.417,58	
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	14.767.809,00	16.308.200,00	16.308.200,00	16.242.787,00	-65.413,00	
	sonstige allgemeine Zuweisungen	328.722,42	330.000,00	330.000,00	1.477.123,81	1.147.123,81	
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	5.735.772,39	6.060.100,00	6.061.100,00	5.923.298,72	-137.801,28	
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.604.558,66	1.573.000,00	1.573.500,00	1.457.055,12	-116.444,88	
6	+ Kostenersatzungen und Kostenumlagen	925.512,54	674.400,00	704.929,94	882.287,65	177.357,71	
7	+ Zinsen und sonstige Einzahlungen	1.391.206,77	1.100.000,00	1.100.000,00	1.281.859,87	181.859,87	
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.709.731,81	1.703.700,00	1.716.009,42	1.328.680,96	-387.328,46	
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)	<b>55.088.536,73</b>	<b>61.000.000,00</b>	<b>62.062.909,39</b>	<b>59.383.096,00</b>	<b>-2.679.813,39</b>	
10	Personalauszahlungen	15.224.398,77	17.214.600,00	17.204.600,00	16.234.532,95	-970.067,05	
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.185.659,13	10.420.700,00	11.863.831,33	9.298.318,94	-2.565.512,39	
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	224.784,14	300.000,00	292.809,96	592.383,27	299.583,31	
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.710.434,26	30.010.100,00	30.366.572,49	25.027.665,08	-5.338.907,41	
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.297.064,70	2.813.760,00	2.921.555,22	2.109.272,58	-812.282,64	
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 10 bis 15)	<b>49.642.341,00</b>	<b>60.759.160,00</b>	<b>62.649.369,00</b>	<b>53.262.182,82</b>	<b>-9.387.186,18</b>	
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)	<b>5.446.195,73</b>	<b>240.840,00</b>	<b>-586.459,61</b>	<b>6.120.913,18</b>	<b>6.707.372,79</b>	
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	8.089.714,63	12.157.400,00	20.965.169,12	11.249.985,72	-9.715.183,40	
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	37.480,18	0,00	0,00	107.706,57	107.706,57	
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	1.233.285,44	858.100,00	858.100,00	460.789,50	-397.310,50	
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	4.444,00	0,00	1.167,60	16.285,10	15.117,50	
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	3.250.000,00	3.250.000,00	0,00	-3.250.000,00	
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	<b>9.364.924,25</b>	<b>16.265.500,00</b>	<b>25.074.436,72</b>	<b>11.834.766,89</b>	<b>-13.239.669,83</b>	

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO  
Haushaltsjahr 2020

	Ein- und Auszahlungsarten	EUR					Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4, Spalte 3)
		Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 19	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres 01 - 12 / 20	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V, 01-12, ÜA, B/20	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 20	5	
		1	2	3	4	5	
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	46.500,00	70.769,10	30.908,84	-39.860,26	
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	261.296,52	684.000,00	782.691,59	344.998,33	-437.693,26	
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	14.381.485,00	17.477.500,00	28.009.368,56	11.228.965,31	-16.780.403,25	
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	817.084,85	1.058.500,00	1.205.163,65	325.244,98	-879.918,67	
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	343.995,12	1.365.600,00	1.365.600,00	0,00	-1.365.600,00	
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	-3.018.879,14	-3.018.879,14	
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummer 26 bis 32) nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 38 enthalten sind) = Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./. Nummer 33)	15.803.861,49	20.632.100,00	31.433.592,90	8.911.238,32	-22.522.354,58	
34	= Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 17 + 34)	-6.438.937,24	-4.366.600,00	-6.359.156,18	2.923.528,57	9.282.684,75	
35	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	254.132,38	2.431.800,00	2.431.800,00	4.631.794,50	2.199.994,50	
36	Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
37	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	2.575.579,74	3.889.100,00	3.889.100,00	3.590.779,80	-298.320,20	
38	darunter: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen Auszahlungen für außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
39	Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummer 36 + 37) ./. (Nummer 38 + 39)]	-2.321.447,36	-1.457.300,00	-1.457.300,00	1.041.014,70	2.498.314,70	
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummer 35 + 40)	-3.314.188,87	-5.583.060,00	-8.402.915,79	10.085.456,45	18.488.372,24	
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	142.506,09	0,00	0,00	186.664,50	186.664,50	
43	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
44	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	387.286,90	0,00	0,00	332.613,08	0,00	
45	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	391.784,45	0,00	0,00	320.688,77	0,00	
46	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummer 42 + 44) ./. (Nummer 43 + 45)]	138.008,54	0,00	0,00	198.588,81	0,00	
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 46)	-3.176.180,33	6.812.700,00	6.812.700,00	10.284.045,26	0,00	
48	Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00	12.005.000,00	12.005.000,00	0,00	0,00	
49	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 41 + 42) ./. (Nummer 43) + (Nummer 48) ./. (Nummer 49)]	0,00	-5.192.300,00	-5.192.300,00	0,00	0,00	
50	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
51	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
52							

### Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO Haushaltsjahr 2020

	Ein- und Auszahlungsarten	EUR					Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4, l. Spalte 3)
		1 Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 19	2 Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres 01 - 12 / 20	3 Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12, ÜA, B/20	4 Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 20	5	
<b>53</b>	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummern 47 + 51) ./ (Nummer 52) bzw. (Nummern 50 + 51) ./ (Nummer 52)]	<b>-3.176.180,33</b>	<b>-10.775.360,00</b>	<b>-13.595.215,79</b>	<b>10.284.045,26</b>		
<b>54</b>	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	15.901.239,72 0,00	12.725.059,39	12.725.059,39	12.725.059,39	0,00 0,00	
<b>55</b>	= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	<b>12.725.059,39</b> 0,00	<b>1.949.699,39</b>	<b>-870.156,40</b>	<b>23.009.104,65</b>		
	nachrichtlich: Betrag der Auszahl. für die ordentl. Kreditfö. und des Tilgungsant. der Zahlungsverpf. aus kreditähnl. Rechtsgeschäften einschli. der als Invest.auszahl. veranschlagten Tilgungsant. der Zahlungsverpf. aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	nachrichtlich: Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

#### Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

<sup>1</sup> ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

# **Rechenschaftsbericht**

**zum**

## **Jahresabschluss 2020**

gemäß § 88 SächsGemO

**0. Statistische Angaben**

Gesamtfläche:	30,90 km <sup>2</sup>	(3.090 ha)	
Einwohner:	28.231	(31.12.2020)	
	28.282	(31.12.2019)	
	28.044	(31.12.2018)	
Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen:		99,7 km	
Hebesätze:	Grundsteuer A	300 %	(315,0 %) <sup>1</sup>
	Grundsteuer B	400 %	(427,5 %) <sup>1</sup>
	Gewerbsteuer	400 %	(390,0 %) <sup>1</sup>
<i><sup>1)</sup> In den Klammern sind die Nivelierungshebesätze genannt.</i>			
Steuerkraftmesszahl:	19.052.472 €	(2020)	
	18.852.846 €	(2019)	
	17.872.468 €	(2018)	
Kreisumlage Umlagesatz:	33,88 %	(2020)	
	33,88 %	(2019)	
	35,44 %	(2018)	
Umlagegrundlagen zur Ermittlung der Kreisumlage:	35.295.259 €	(2020)	
	33.620.655 €	(2019)	
	31.426.428 €	(2018)	
Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage:	35 %		
Bilanzsumme:	317.384.004 €	(2020)	
	305.708.906 €	(2019)	
	294.480.580 €	(2018)	
Bilanzsumme je Einwohner:	11.242 €	(2020)	
	10.809 €	(2019)	
	10.501 €	(2018)	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten je Einwohner:	502 €	(2020)	
	464 €	(2019)	
	551 €	(2018)	

Angaben im Bericht:  
 Beträge in EURO  
 Prozentsätze mit zwei Stellen nach dem Komma



## **1. Vorbemerkungen**

Ab dem Jahr 2013 gelten für alle Kommunen im Freistaat Sachsen die Grundsätze für das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen. Zum 01.01.2013 war eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Meißen wurde am 27.04.2016 unter Beschluss-Nr. 16/6/086 durch den Stadtrat festgestellt. Den Jahresabschluss 2019 hatte der Stadtrat am 07.12.2022 unter Beschluss-Nr. 22/7/198 festgestellt.

## **2. Grundlagen des Jahresabschlusses**

### **2.1. Gesetzliche Grundlagen**

Die Sächsische Gemeindeordnung regelt im § 88, dass die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen hat.

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung
3. der Vermögensrechnung

Er ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den vorgenannten Rechnungen eine Einheit bildet und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Darstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung sind in den §§ 48 bis 51 der SächsKomHVO geregelt.

Des Weiteren gelten die Regelungen der

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Kassen- und Buchführung der Kommunen vom 21.08.2008.
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Zuordnungsvorschrift zum Produktrahmen und Kontenrahmen vom 31.07.2012, geändert durch VwV vom 29.11.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018.

Der Jahresabschluss 2020 wurde auf der Grundlage des § 88 Abs. 5 SächsGemO i. V. mit den Hinweisen des SMI zur erleichterten Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020, am 25.05.2022 erlassen, in vereinfachter Form aufgestellt. Der Rechenschaftsbericht wurde in der vorliegenden Fassung in verkürzter Form verfasst, auf einen Anhang wurde verzichtet. Außerdem wurden nicht alle Jahresabschlussbuchungen vorgenommen.

Der Stadtrat stimmte dieser Verfahrensweise mit seinem Beschluss am 24.08.2022, Beschluss Nr. 22/7/135, zu.

### **2.2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hatte am 22.04.2020 unter Beschluss Nr. 20/7/036 die Haushaltssatzung für den Haushalt 2020 beschlossen.

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2020 war gemäß der Bekanntmachungssatzung in den Schaukästen Dresdner Straße und Burgstraße bekannt gemacht worden. Die Auslegung des Entwurfes erfolgte in der Zeit vom 24.02.2020 bis 03.03.2020. Einwendungen konnten bis zum 12.03.2020 erhoben werden.

Das Landratsamt Meißen hatte mit Bescheid vom 25. Juni 2020, Az: 29604/2020 die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (lt. Haushaltssatzung 4.100 TEUR) bzw. die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils des Gesamtbetrages der (VE) Verpflichtungsermächtigungen (lt. Haushaltssatzung 11.418 TEUR genehmigungspflichtige VE), die vom Stadtrat der Stadt Meißen am 22. April 2020 mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen wurden in Höhe von 1.100.000 Euro bzw. 253.000 Euro erteilt. Dieser Änderung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen bzw. der Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen war der Stadtrat mit Beschluss-Nr.SR 20/7/146 vom 14. Juli 2020 beigetreten.

In der Haushaltssatzung wurden folgende Festsetzungen getroffen:

im Ergebnishaushalt	Angaben in EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	64.091.100
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	67.584.560
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-3.493.460</b>
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	1.108.100
Gesamtbetrag d. außerordentlichen Aufwendungen	1.611.200
<b>Sonderergebnis</b>	<b>-503.1000</b>
<b>Gesamtergebnis Ergebnishaushalt</b>	<b>-3.996.560</b>
Veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordntl. Ergebnisses aus Vorjahren	0
Veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentl. Ergebnis mit dem Basiskapital	0
Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0
<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>-3.996.560</b>
im Finanzhaushalt	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	61.000.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	60.759.160
<b>Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>240.840</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.265.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.632.100
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-7.366.600</b>
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-7.125.760</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.431.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.889.100
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.542.700</b>
<b>Änderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr</b>	<b>-10.775.360</b>

### 3. Ergebnisse der Haushaltswirtschaft 2020

#### 3.1. Ergebnisrechnung

	Planansatz 2020	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ist-Ergebnis 2020	Vergleich Ist / fortgeschriebener Ansatz
ordentliche Erträge	64.091.100	65.001.921	65.840.928	839.007
ordentliche Aufwendungen	67.605.060*	69.504.199	63.564.767	-5.939.432
ordentliches Ergebnis	-3.513.960	-4.502.278	2.276.161	6.778.439
außerordentliche Erträge	1.108.100	1.109.268	5.753.820	4.644.553
außerordentliche Aufwendungen	1.611.200	1.602.270	1.656.873	54.603
Sonderergebnis	-503.100	493.002	4.096.948	4.589.950
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-4.017.060</b>	<b>-4.995.280</b>	<b>6.373.109</b>	<b>11.368.389</b>

\* Die ordentlichen Aufwendungen sind im Planansatz 2020 mit 67.605.060 EUR ausgewiesen. In der Haushaltssatzung ist dagegen ein Wert von 67.584.560 EUR ausgewiesen. Die Abweichung in Höhe von 20.500 EUR kommt durch einen Übertragungsfehler zustande.

Der fortgeschriebene Planansatz 2020 sah einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von - 4.502.278 € vor. Dem gegenüber steht ein positives ordentliches Ist-Ergebnis in Höhe von 2.276.161 €, womit sich das ordentliche Ergebnis 2020 um + 6.778.439 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz verbessert hatte. Im ordentlichen Ergebnis werden insgesamt +839.007 € höhere Erträge ausgewiesen, welche durch höhere Gewerbesteuern und einen höheren Landesanteil an Umsatzsteuer erreicht werden. Die hohen Gewerbesteuern 2020 kompensieren gleichzeitig die Mindereinnahmen aus der Einkommenssteuer. Mindererträge traten hauptsächlich (insgesamt -1.718.129 €) bei den geplanten Erträgen aus Zuweisungen des Bundes für den geplanten Breitbandausbau auf, welcher sich in das Folgejahr verschoben hatte. Kompensiert wurden diese Mindereinnahmen durch höhere sonstige ordentliche Erträge von gesamt 2.295.584 €.

2020 wurden Gesamtsteuererträge in Höhe von 22.026.965 € veranlagt. Das waren Mehreinnahmen in Höhe von 1.126.665 €, die in die Stadtkasse flossen. Das geplante Gewerbesteueraufkommen wurde mit + 1.522.506 € weit überschritten.

Die Position Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten weist Mindererträge gesamt in Höhe von -2.994.365 € aus. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

-1.718.129 € Zuweisungen vom Bund  
 + 673.073 € Auflösung Vorsorgerücklage  
 -2.345.984 € Zuweisungen des Landes, welche den sonstigen ordentlichen Erträgen zugeordnet wurden.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte konnten mit Mehreinnahmen von 209.917 €, insgesamt 6.271.016 €, angeordnet werden. Die Mehrerträge resultieren zum größten Teil aus der

Anpassung der Kindergartenbeiträge von 162.932 €, aber auch mit 23.936 € aus der Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Die geplanten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 67.605.060 € wurden in Höhe von 69.504.199 € fortgeschrieben und um - 5.939.432 € unterschritten.

Minderaufwendungen waren zu verzeichnen bei:

Personalaufwendungen	904.291 €
Sach- und Dienstleistungen	2.450.663 €
davon insbesondere Teilhaushalt 1	908.950 €
Teilhaushalt 6	678.687 €
Transferaufwendungen	5.035.376 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	150.867 €

Mehraufwendungen waren erforderlich bei:

planmäßige Abschreibungen (nicht zahlungswirksame Vorgänge)	2.567.832 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.934 €

Die Personalkostenreduzierungen sind in der Nichtbesetzung von Stellen begründet. Insgesamt waren im Stellenplan 2020 309,49 VZÄ an Angestellten (einschl. Kindereinrichtungen) ausgewiesen, welche mit 300,15 VZÄ besetzt waren.

Im Sonderergebnis konnten die geplanten außerordentlichen Erträge wesentlich übertroffen werden, sie liegen um + 4.644.553 € über dem fortgeschriebenen Planansatz. Die außerordentlichen Erträge gesamt betragen 5.753.820 €. Mehreinnahmen resultieren hauptsächlich aus 1.556.818 € „Corona-Hilfen“, 1.684.965 € Zuschuss des Landes für die Beseitigung von Hochwasserschäden nach Abschluss der Prüfung der Verwendungsnachweise und 1.972.512 € Auflösung der Verbindlichkeiten für Fördermittel der Vorjahre.

Die außerordentlichen Aufwendungen wurden um + 54.603 € überschritten, gesamt 1.656.873 €. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- 849.808 € außerordentliche Sachaufwendungen und Transferleistungen für die Bewältigung der „Corona-Pandemie“  
Den freien Trägern wurden entgangene Erträge aus Beitragserhebungen während der Schließzeiten der Kindereinrichtungen erstattet. Gleichzeitig wurden entgangene Beiträge während der Schließung der gemeindlichen Kindereinrichtungen in der Pandemie als außerordentliche Aufwendungen verbucht, Desinfektionsmittel, Schilder, Masken etc. außerordentlich angeschafft.
- 285.600 € Rückzahlungen von Fördermitteln für Fördermittelprogramm SEP
- 173.567 € außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund von Vermögensabgang,
- 247.180 € an Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken.

Das Gesamtergebnis von 6.373.109 € gliedert sich in

- 2.276.161 € - ordentliches Ergebnis
- 4.096.948 € - Sonderergebnis

Mit dem positiven ordentlichen Ergebnis wurden die Gesamtabschreibungen in Höhe von 9.376.032 € abzüglich der Erträge aus Sonderposten von 3.318.393 €, netto 6.057.639 € erwirtschaftet.

Die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses werden der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Per 31.12.2020 werden danach insgesamt 18.383.092 € an Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis in der Vermögensrechnung 2020 ausgewiesen.

Die Überschüsse aus dem Sonderergebnis werden der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt. Per 31.12.2020 werden danach insgesamt 15.308.390 € an Rücklagen aus dem Sonderergebnis in der Vermögensrechnung 2020 ausgewiesen.

### 3.2. Finanzrechnung

	Planansatz 2020	Fortgeschrie- bener Ansatz 2020	Ist-Ergebnis 2020	Vergleich Ist / fortgeschriebe- ner Ansatz
Einzahlungen aus lfd. Verwal- tungstätigkeit	61.000.000	62.062.909	59.383.096	-2.679.813
Auszahlungen aus lfd. Verwal- tungstätigkeit	60.759.160	62.649.369	53.262.183	-9.387.186
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Ver- waltungstätigkeit	240.840	-586.460	6.120.913	6.707.373
-----				
Einzahlungen aus Investitionstätig- keit	16.265.500*	25.074.437	11.834.767	-13.239.670
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	20.632.100	31.433.593	8.911.238	-22.522.355
Zahlungsmittelsaldo aus Investiti- onstätigkeit	-4.366.600	-6.359.156	2.923.529	9.282.685
-----				
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzie- rungstätigkeit (ordentliche Tilgung)	-1.457.300	-1.457.300	1.041.015	2.498.315
-----				
<b>Änderung des Finanzmittelbe- standes</b>	<b>-5.583.060</b>	<b>-8.402.916</b>	<b>10.085.456</b>	<b>18.488.372</b>
Saldo an haushaltsunwirksamen Vorgängen	-5.192.300	-5.192.300	198.589	
<b>Veränderung Bestand der Zah- lungsmittel im Haushaltsjahr 2020</b>	<b>-10.775.360</b>	<b>-13.595.216</b>	<b>10.284.045</b>	<b>22.876.261</b>

\* In der Finanzrechnung stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 16.265.500 EUR und in der Haushaltsatzung 13.265.500 EUR. Da aufgrund des Bescheides zum Haushalt 2020 vom 25.06.2020 die beabsichtigten Kreditaufnahmen in Höhe von 4.100.000 EUR nur in Höhe von 1.100.000 EUR genehmigt wurden und dafür vorrangig die Auflösung der Geldanlage in Höhe von 3.000.000 EUR einzusetzen war, wurde die Finanzrechnung dementsprechend angepasst.

Im fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres sind Genehmigungen für über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Budgetumbuchungen und die übertragenen Haushaltsermächtigungen enthalten. Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz positiv entwickelt. Dazu trugen hauptsächlich Minderauszahlungen bei Transferleistungen und Sach- und Dienstleistungen (s.o.) bei.

Der Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit ist im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz wesentlich niedriger und wird in Höhe von + 9.282.685 € nicht in Anspruch genommen. Die geplanten Investitionen kamen nur zu 28,3 % zur Auszahlung. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen für die fortzuführenden Investitionen konnten nicht beendet werden, folglich sind Rechnungen noch in 2021 zu erwarten.

### **3.3. Liquidität**

Der Endbestand an Zahlungsmitteln per 31.12.2020 entwickelte sich wie folgt:

Anfangsbestand:	12.725.059 €
+ Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	10.284.045 €
Endbestand	23.009.104 €

Die Zahlungsfähigkeit war immer gegeben und die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten nicht erforderlich.

Das Zinsniveau war ab Ende 2014 drastisch gesunken. Termingeldanlagen unter einem Jahr brachten insgesamt Zinserträge in Höhe von 11.072 €. Die Anlagestrategie für freie Liquidität stand immer unter dem Gesichtspunkt „Sicherheit vor Ertrag“.

### **3.4. Vermögensrechnung**

Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahr 2019 um + 11.675.098 € auf 317.384.004 € gestiegen. Dieser Bilanzgewinn resultiert aus Steigerungen:

- des Anlagevermögens um + 4.135.238 € auf 270.667.125 €,
- des Umlaufvermögens um + 7.800.890 € auf 46.620.808 €

Nach Übertragung der Haushaltsermächtigungen 2019 auf das Haushaltsjahr 2020 für nicht abgeschlossene Investitionen wurden diese teilweise nachgeholt und in 2020 abgeschlossen. Insgesamt wurden in 2020 28,3 % der geplanten und der in 2019 begonnenen Investitionen fertiggestellt und aktiviert. 71,7 % der Gesamtinvestitionen wurden jedoch nicht abgerechnet, weil ein Großteil der Investitionen sich zum 31.12.2020 noch in der Bilanzposition „Anlagen im Bau“, insgesamt 12.035.124 €, + 112.112 € gegenüber dem Vorjahr, befanden.

Das Umlaufvermögen steigt um + 7.800.890 € auf 46.620.808 € und ändert sich damit gravierend in folgenden Positionen:

- Reduzierung der öffentlich-rechtlichen Forderungen um - 2.561.014 € auf 20.578.195 € durch Reduzierung der Forderungen aus Transferleistungen,
- Zunahme der liquiden Mittel um + 10.284.045 € auf 23.009.105 €.

Das Basiskapital, welches die Finanzierung des Anlagevermögens aus eigenen Mitteln darstellt, steigt insgesamt um + 17.452 € auf 133.469.567 €. 44.332.768 € dürfen nach § 72

Abs. 3 Satz 4 SächsGemO nicht für den etwaigen Ausgleich von Ergebnisrechnungen herangezogen werden.

Gleichzeitig werden die erwirtschafteten Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis in die ErgebnISRücklagen, insgesamt 6.373.109 € zugeführt. Damit steigen die Gesamtrücklagen auf 33.691.482 €.

Gesamt-Sonderposten steigen um + 7.624.733 € auf 96.225.786 €. Diese Sonderposten werden zweckgebunden analog der geförderten Investitionen über den entsprechenden Abschreibungszeitraum in der Ergebnisrechnung aufgelöst. Das Sachanlagevermögen und die Immateriellen Vermögensgegenstände mit einer Gesamtsumme von 198.911.475 € wurden damit in Höhe von 48,38 % gefördert.

Im Rahmen der Buchungen zur Erstellung des Jahresabschlusses 2020 wurden die Rückstellungen für drohende Verluste aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 30.835 € verbraucht. Für unterlassene Instandhaltungen im Haushaltsjahr mussten 225.780 € Rückstellungen gebildet werden, insgesamt sind danach 593.626 € an Instandhaltungen nachzuholen. Gleichzeitig mussten die Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen (bspw. Ausstehende Rechnungen) um 250.164 € auf 760.571 € erhöht werden. Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften wurden mit weiteren Rückstellungen von 286.600 €, gesamt 493.600 €, abgesichert. Der Gesamtbetrag der Rückstellungen beträgt lt. Bilanz 2020 8.020.926 € und erhöht sich damit zum Vorjahr um + 698.152 €.

Die Verbindlichkeiten sinken gegenüber dem Vorjahr um - 2.920.491 € auf 45.793.087 €. Darin enthalten sind die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, welche jedoch um + 1.041.015 € auf 14.171.218 € steigen. Das sind 502 € pro Einwohner.

Die tatsächliche Reduzierung der Verbindlichkeiten gesamt resultiert unter anderem aus der gravierenden Minderung der sonstigen Verbindlichkeiten um - 4.493.657 € auf 26.257.990 €, weil die erhaltenen Fördermittel für geförderte Baumaßnahmen und geförderte Vermögensgegenstände aktiviert werden konnten. Diese sind generell bis zur Erfüllung des Förderzweckes als sonstige Verbindlichkeiten nachzuweisen.

### **3.5. Ziele und Stand der Aufgabenerfüllung**

Im Leitbild der Großen Kreisstadt Meißen (SR-Beschluss 08/4/196) vom 28.01.2009, als Bestandteil des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, hat der Stadtrat die wichtigsten Handlungsfelder festgelegt.

Ein thematischer Schwerpunkt ist der Bereich Bildung. Die Umsetzung der Aufgabe, die Qualität der städtischen Bildungseinrichtungen zu fördern und wesentlich zu verbessern, war auch im Jahr 2020 fortgesetzt worden. Im Finanzplanungszeitraum waren weitere Maßnahmen enthalten.

Schlüsselprodukte waren nicht festgelegt. Durch das Hochwasserschadensereignis 2013 und das Unwetterereignis vom 27.05.2014 mussten im Infrastrukturbereich die Prioritäten zum Teil verändert werden.

Neben den Pflichtaufgaben konnten auch freiwillige Aufgaben in den Bereichen Kultur, Sport und Marketing erfüllt werden.

Auf detaillierte Angaben wird an dieser Stelle aufgrund der weit fortgeschrittenen Zeit (zum Jahr 2020) verzichtet.

## **4. Gesamtbewertung der finanziellen Lage**

Das geplante Gesamtergebnis 2020 hat sich positiv entwickelt. Die Abschreibungen wurden

voll erwirtschaftet und es konnten Zuführungen zu den Rücklagen vorgenommen werden. Damit stehen Mittel zur Verfügung um auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren. Auch zum Haushaltsausgleich können diese Mittel eingesetzt werden. Die Bilanzsumme konnte aufgrund der umgesetzten Investitionen und der positiven Haushaltslage wesentlich gesteigert werden.

Die Steigerung der Liquidität zum 31.12.2020 um + 10.284.045 € auf 23.009.105 € ist der Nichtumsetzung der geplanten Investitionen und der hohen Haushaltsermächtigungen, welche in das Haushaltsjahr 2021 zu übertragen sind, geschuldet. Gleichzeitig können die öffentlich-rechtlichen Forderungen (Transferleistungen) um - 2.561.014 € auf 20.578.195 € reduziert werden.

Die Eigenkapitalquote erhöht sich leicht gegenüber dem Vorjahr um + 0,08 % auf 52,67 %, weil, 2020 keine Korrekturen zu den Jahresabschlüssen der Vorjahre vorgenommen werden mussten, welche gegen das Basiskapital zu verbuchen waren wie in den Vorjahren.

Rückstellungen stellen keine Verbindlichkeiten dar, wohl aber finanzielle Verpflichtungen. Der Bestand der Rückstellungen im Jahresabschluss 2020 in Höhe von 8.020.926 € kann durch liquide Mittel vollständig nachgewiesen werden.

Das Haushaltsjahr 2020 war im Wesentlichen durch die Corona-Pandemie gekennzeichnet. Kindereinrichtungen mussten geschlossen werden, Baumaßnahmen stockten, weil in der Bauwirtschaft aufgrund der „Corona-Beschränkungen“ zeitweilig in Kurzarbeit gearbeitet werden musste. Die finanziellen Auswirkungen waren deutlich in den außerordentlichen Aufwendungen und im der verhaltenen Investitionsumsetzung zu spüren.

2020 war ein Endbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 1.948,7 T€ geplant. Erreicht wurde ein Liquiditätsbestand in Höhe von 23.009,1 T€, welcher aufgrund der Überschüsse aus Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit um + 21.060,4 T€ gesteigert werden konnte.

Finanzielle Risiken sind aufgrund dieses hohen Kassenbestandes auch für die Zukunft nicht zu erkennen.

Auch im Jahr 2021 sind im ersten Halbjahr keine gravierenden Fehlentwicklungen zu verzeichnen.

Die Neuregelungen zum FAG im Jahr 2021 bewirken eine bessere finanzielle Ausstattung der Kommunen durch höhere Schlüsselzuweisungen, weil die Kinderzahlen in Kindereinrichtungen und Schulen bei der Finanzausstattung zukünftig berücksichtigt werden. Ein gewisses finanzielles Risiko verbleibt in der Reform der Grundsteuer B, deren Grundlagen für die Neuberechnung zwar feststehen, aber erst nach Bearbeitung von Bescheiden abschätzbar sein wird. Schwer einzuschätzen und kaum zu beeinflussen ist die Entwicklung der Kreisumlage, welche im Jahr 2020 einen Wert von 33,88 % der Umlagegrundlagen aufweist und damit über ein Drittel der Steuereinnahmen und allgemeinen Schlüsselzuweisungen aufzehrt.

Die Erschließung neuer Wohngebiete und die Sanierung von Wohnungen und damit das Angebot attraktiver Wohnmöglichkeiten bietet die Chance, neue Einwohner für die Stadt zu gewinnen. Schlüsselzuweisungen und Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer könnten dadurch eine positive Entwicklung nehmen.

## **5. Angaben gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO**

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass im Rechenschaftsbericht der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, die Fachbedienstete für das Finanzwesen sowie die Ratsmitglieder, einschließlich der im Haushaltsjahr ausgeschiedenen Personen, namentlich aufzuführen sind. Darüber hinaus sind Mitgliedschaften vorgenannter Personen in Aufsichtsräten und anderen



Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz, in Organen verselbstständiger Organisationseinheiten und Vermögensmassen, mit denen die Gemeinde eine Rechtseinheit bildet, in Organen von Unternehmen nach § 96 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, an denen die Kommunen beteiligt ist, sowie sonstiger privatrechtlicher Unternehmen zu nennen. Ausgenommen sind jeweils Mitgliedschaften in Hauptversammlungen.

Die aufzuführenden Funktionen waren mit folgenden Personen besetzt:

**Raschke, Olaf**                      **Oberbürgermeister**

**Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes:**

keine Mitgliedschaft

**Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Stadt eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Stadt eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung:**

⇒ Innovations Centrum Meißen GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates
⇒ Meißener Stadtwerke GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates
⇒ der SEEG Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungsgesellschaft Meißen mbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates
⇒ der SEEG Service GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates
⇒ Städtische Dienste Meißen GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates
⇒ Theater Meißen gGmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates bis 09.2019
⇒ Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH	Mitglied des Aufsichtsrates ab 08-2020
⇒ Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates

**Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung:**

⇒ Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat
⇒ Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat
⇒ Elblandkliniken Stiftung & Co. KG	Mitglied im Stiftungsrat
⇒ Elblandkliniken Stiftung & Co. KG	Mitglied im Aufsichtsrat
⇒ Stiftung soziale Projekte	Vorsitzender des Stiftungsrates

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| ⇒ Sammelstiftung der Stadt Meißen       | Stiftungsvorstand        |
| ⇒ Tourismusverband Elbland Dresden e.V. | 1. Vorstandsvorsitzender |
| ⇒ Landestourismusverband Sachsen e.V.   | Vorstandsmitglied        |
| ⇒ STEG Stadtentwicklung GmbH Stuttgart  | Mitglied im Fachbeirat   |

**Renner, Markus**                      **Bürgermeister**

**Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes:**

keine Mitgliedschaft

**Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Stadt eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96, an der die Gemeinde eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung:**

- |  |   |
|--|---|
| ⇒ Städtisches Bestattungswesen Meißen (SBM) GmbH                               | Vorsitzender des Aufsichtsrates               |
| ⇒ Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung der MSW GmbH. |   |
| ⇒ Theater Meißen gGmbH   | Vorsitzender des Aufsichtsrates<br>ab 09.2019 |

**Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung:**

keine Mitgliedschaft

**Heike Kassner**                      **Fachbedienstete für das Finanzwesen**

keine Mitgliedschaften

**Stadtrat**                              gemäß Übersicht als Anlage zum Rechenschaftsbericht

Meißen, den 13.12.2022

  
Olaf Raschke  
Oberbürgermeister

## Der Stadtrat zu Meißen im Jahr 2020

Name, Vorname	Anschrift
<b>Oberbürgermeister</b> Raschke, Olaf	Markt 1, 01662 Meißen
<b>Fraktion U.L.M./FDP/FB/CDU</b>	
Bahrmann, Martin Gätsch, Rolf Köhler, Uwe Lassotta, Roman Metzig, Holger Dr. Morof, Oliver Müller, Karsten Reichel, Uwe Schmidt, Holger Stempel, Andreas Teske, Simone Zimmer, Heike	Dresdner Straße 93 Pfarrgasse 3 Gerbergasse 18 Berghausstraße 2 A c/o Ingenieurbüro Metzig, Görnische Gasse 37 Louise-Otto-Straße 7 Boselweg 26 F Talstraße 4 Steinweg 18 Heinrich-Freitäger-Straße 21 Karl-Marx-Straße 11 Wilsdruffer Straße 28 A
<b>Fraktion Bürger für Meißen/SPD</b>	
Bahrmann, Daniel Czeschka, Ute Forberger, Karl <i>(ab 03.06.)</i> Hampf, Jürgen Dr. Hannot, Walter <i>(bis 03.06.)</i> Dr. Landmann, Helge <i>(ab 29.01.)</i> Schneider, Enrico <i>(bis 29.01.)</i> Schulze, Heiko	Rote Stufen 4 Boselweg 26 H Freiheit 4 Dresdner Straße 84 Freiheit 5 An der Frauenkirche 9 Rauentalstraße 30 Pfarrgasse 5 A
<b>Fraktion AfD</b>	
Eggert, Oliver Kirste, Thomas Künzel, Anna Schindler, Andreas Weder, Heiko	Zscheilaer Straße 11 Vorbrücker Straße 20 Dresdner Straße 41 Leipziger Straße 70 Goldgrund 13
<b>Fraktion Die Linke.</b>	
Brumm, Ingolf Graff, Andreas Hellmann, Tilo	Grundmannstraße 20 Bockwener Weg 10 Rauentalstraße 65

**BHB TREUHAND GMBH**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

Stadt Meißen

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes 2020

Anlage 5

**Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung - und den verkürzten Rechenschaftsbericht der Stadt Meißen für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Meißen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, den 10. Januar 2023

BHB Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Berthold Hußendörfer  
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Rechenschaftsberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 23 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.